

Zu Ltg.-44-1974

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Flurverfassungs-Landes-
gesetz in der derzeit geltenden
Fassung geändert wird.

B e r i c h t
des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 13. November 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-A-20/67 vom 7. August 1974 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

Dieser Entwurf hat zu lauten:

- " 1. § 4 Abs.3 hat zu entfallen.
2. Im § 26 Abs.2 hat der erste Satz zu entfallen.
3. Im § 27 hat Abs.2 zu entfallen; ebenso die Absatzbezeichnung (1).
4. Im § 105 Abs.7 hat der letzte Satz zu entfallen.
5. Artikel II hat zu entfallen."

Begründung:

Die Einfügung der Ziffern 1 bis 4 in den vorliegenden Gesetzentwurf erwies sich als notwendig, zumal auf Grund von in der Zwischenzeit ergangenen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH-Erkenntnisse vom 8. Oktober 1973, G 20/73, vom 9. Oktober 1973, G 21/73 und vom 28. Juni 1974, G 5/74) feststeht, daß ein Ausschluß einer Berufung gegen Bescheide der Agrarbehörde erster Instanz an den Landes-

agrarsenat, wie er im §§ 4 Abs.3, 26 Abs.2, 27 Abs.2 und 105 Abs.7 vorgesehen ist, eine den Landesagrarsenat betreffende verfahrensrechtliche Regelung ist, zu der nach Art. 12 Abs.2 B-VG ausschließlich der Bundesgesetzgeber berufen ist. Da im vorliegenden Fall die zitierten Gesetzesstellen vom Landesgesetzgeber erlassen worden sind, erweisen sie sich als verfassungswidrig und haben sohin zu entfallen.

MANTLER

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann

G e s e t z

14. Nov. 1974

vom

mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.Nr.208/1934,
in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.172/1935 und
LGBl.Nr.221/1971, wird wie folgt geändert:

- " 1. § 4 Abs.3 hat zu entfallen.
2. Im § 26 Abs.2 hat der erste Satz zu entfallen.
3. Im § 27 hat Abs.2 zu entfallen; ebenso die Absatzbezeichnung (1).
4. Im § 105 Abs.7 hat der letzte Satz zu entfallen.
5. Artikel II hat zu entfallen."